

Informationsvorlage
195/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.09.2021	Ausschuss für ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 30.08.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Seite 2 Informationsvorlage **195/2021**

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG), welches die EU-Richtlinie zur Beschaffung von Sauberen Fahrzeugen (CVD – Clean Vehicles Directive) auf nationaler Ebene umsetzt, ist am 15.06.2021 in Kraft getreten. Es regelt Quoten über die Beschaffung von Fahrzeugen der Klassen M (Personenbeförderung) und N (Gütertransport) bei der Vergabe durch öffentliche Auftraggeber.

Der Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger ist direkt betroffen: bei allen Vergaben von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind die neuen Vorgaben zu beachten, da es sich bei den eingesetzten Bussen um „schwere Nutzfahrzeuge“ der Klasse M3¹ handelt.

Definitionen:

- **Sauber** im Sinne des Gesetzes sind schwere Nutzfahrzeuge dann, wenn sie mit alternativen Kraftstoffen wie z. B. Strom, Wasserstoff, Erdgas betrieben werden.
- **Emissionsfrei** sind sie, wenn kein Verbrennungsmotor für den Antrieb vorhanden ist oder weniger als 1 g CO₂/km ausgestoßen wird (Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge).

Mindestziele/Quoten:

Die im Gesetz vorgegebenen prozentualen Anteile sauberer Fahrzeuge an der Gesamtzahl der für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge wurden für zwei Zeiträume festgelegt (maßgeblich ist das Datum der Zuschlagerteilung):

02. August 2021 bis 31. Dezember 2025 45 %
01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 65 %

Fahrzeug- klasse	Definition „sauberes Fahrzeug“		Beschaffungsquoten 1. Referenzzeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 2. Referenzzeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)	ab 2026: 0 g CO ₂ / km, k.A. zu Luftschadstoff- emissionen	38,5 %	
leichte Nfz (< 3,5 t zGM)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)		38,5 %	
Lkw (> 3,5 t zGM)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t zGM)			45 % *	65 % *

*Die Hälfte der beschafften Busse muss emissionsfrei sein, d. h. weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen, z. B. Elektro - bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge.

**Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.

Quelle: BMM

¹ Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen

Das Gesetz sieht nicht vor, dass die Quoten in jedem einzelnen Beschaffungsvorgang zu erreichen sind. Sie können in Summe im jeweiligen Referenzzeitraum erfüllt werden. Außerdem können die Länder zulassen, dass die Quoten im jeweiligen Referenzzeitraum nicht eingehalten werden müssen, soweit diese bereits durch andere Auftraggeber innerhalb des jeweiligen Landes übererfüllt werden. Derzeit fehlt es hierfür noch an entsprechenden Vorgaben durch die Länder.

Förderung:

Nicht im Gesetz geregelt ist die notwendige Förderung zur Erfüllung der Pflicht, saubere Fahrzeuge zu beschaffen. Durch eine finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern würden die öffentlichen Aufgabenträger in die Lage versetzt, die geforderten Quoten in den vorgegebenen Zeiträumen zu erfüllen.

Die neue Förderrichtlinie des Bundes über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur vom 29.07.2021 sieht im Bereich Fahrzeuge nur eine Förderung von EG-Fahrzeugklasse N (Güterbeförderung) vor.

Zusammenfassung:

Die Vorgabe von Quoten für die Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge ist eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor. Allerdings sind weitere umfangreiche Investitionen hiermit verbunden wie die Einrichtung von Wartungsinfrastruktur, Netzanschlüssen, Tank- und Ladeinfrastruktur. Darüber hinaus sind Ausbildung und Qualifizierung des Fahr- und Werkstattpersonals sowie begrenzte Reichweiten und Nachladezyklen im Falle der Elektromobilität in den Blick zu nehmen.

Die vom Landkreis als Auftraggeber zu erfüllende (noch durch das Land näher zu definierende) Quotenpflicht kann momentan allenfalls abstrakt generell an die Bieter weitergegeben werden. Sinnvoll könnte sein, innerhalb der Vertragslaufzeit sukzessive den Ersatz von konventionellen Fahrzeugen durch saubere Fahrzeuge vorzusehen.